

STELLUNGNAHME DES ABNR ZUM ÜBERARBEITETEN ENTWURF EINER FÜNFTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER TABAKERZEUGNISVERORDNUNG

Das Aktionsbündnis Nichtraucher e. V. (ABNR) nimmt zum überarbeiteten Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 5. Oktober 2026 Stellung. Das ABNR lehnt die geplante Festlegung von Höchstmengen für Aroma- und Kühlstoffe ab und fordert stattdessen ein umfassendes Verbot dieser Stoffe in E-Liquids.

Aroma- und Kühlstoffe

Beabsichtigte Neuregelung

Der Entwurf sieht für die dort genannten Aroma- und Kühlstoffe in E-Zigaretten vor, anstelle der zunächst vorgesehenen Verbote Höchstmengen festzusetzen. Ausnahmen bilden die Verbote von Sucralose und Menthylactat.

Stellungnahme

Die Abkehr von einem Verbot von Aroma- und Kühlstoffen, wie im vorgelegten Entwurf vorgeschlagen, verspielt die Chance, Kinder und Jugendliche zukünftig besser vor dem Einstieg in den Nikotinkonsum zu schützen. Der Kinder- und Jugendschutz wird geschwächt statt gestärkt. Bei der Bewertung des vorgelegten Entwurfs berücksichtigen wir deshalb nicht nur die toxikologischen Risiken der aufgeführten Stoffe, sondern auch ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, insbesondere auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Begrüßt wird das Verbot von Menthylactat (Frescolat ML). Begründet wird dieses Verbot anhand von Daten aus der aktualisierten Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Verwendung von Kühlstoffen, sogenannten „Cooling agents“, in Flüssigkeiten für E-Zigaretten (Nr. 054/2026).¹ Die Stellungnahme des BfR beinhaltet darüber hinaus Höchstmengenvorschläge für den Einsatz weiterer Aroma- und Kühlstoffe (z. B. Menthol, Wilkinson Sword-23 [WS-23], Wilkinson Sword-12 [WS-12] und Eucalyptol) in Flüssigkeiten für E-Zigaretten. Höchstmengenvorschläge halten wir aufgrund der aktuellen Evidenz für WS-23 für obsolet.² Daten einer im Juni 2026 veröffentlichten Studie zeigen für den Kühlstoff WS-23 im Tierversuch akute Störungen der Regulation des autonomen Nervensystems sowie das Auftreten von Herzrhythmusstörungen, die potenziell auch den plötzlichen Herztod zur Folge haben können.²

Wie der Stellungnahme des BfR zu entnehmen ist, wurden aufgrund fehlender belastbarer Daten zur Wirkung von Aroma- und Kühlstoffen bei inhalativer Aufnahme Daten aus Fütterungsstudien mit Versuchstieren für die Ableitung der definierten Höchstmengen herangezogen. Das bedeutet, dass aus Wirkungen der oralen Aufnahme ebendieser Kühlstoffe auf deren Toxizität durch den Inhalationsprozess geschlossen wurde. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse von Studien an Tieren auf den Menschen ist grundsätzlich eingeschränkt. Dazu sind Versuchstiere in Fütterungsstudien

immer gesund. Ein Großteil der Bevölkerung Deutschlands ist es hingegen nicht. So lag die Prävalenz koronarer Herzerkrankungen im Jahr 2025 bei 6,0 % für Frauen und 10,1 % für Männer.³ Bestehende Vorerkrankungen wie koronare Herzerkrankungen können die gesundheitlichen Auswirkungen der untersuchten Stoffe beeinflussen.

Das BfR weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Festlegung von Höchstmengen für Aroma- und Kühlstoffe mit hoher Unsicherheit behaftet ist. Eine Neubewertung der gesundheitlichen Risiken ist erst bei Vorliegen zukünftiger valider inhalationstoxikologischer Daten möglich. Zudem wurde die Datenqualität der wenigen bislang vorliegenden Studien vom BfR insgesamt als gering bewertet. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Festlegung von gesetzlichen Höchstmengen für einzelne Kühlstoffe nicht ausschließt, dass Hersteller Ersatzstoffe nutzen könnten, für die die Datenlage für eine gesundheitliche Risikobewertung teilweise deutlich schlechter ausfällt als für die in der Stellungnahme betrachteten elf Aroma- und Kühlstoffe. Hinzu kommt, dass der Vollzugaufwand vermutlich überaus hoch sein wird.¹ Der Referentenentwurf spart diese Aspekte größtenteils aus.

Darüber hinaus sollten Aroma- und Kühlstoffe nicht ausschließlich aus toxikologischer Sicht betrachtet werden. Sie verändern nicht nur das Geschmackserlebnis, sondern können auch das Konsumverhalten beeinflussen, indem sie die sensorische Wahrnehmung und die Attraktivität der Produkte verändern. Experimentelle Untersuchungen zeigen, dass E-Zigaretten mit synthetischen Kühlstoffen wie WS-23 als angenehm wahrgenommen werden können und die Bereitschaft zur erneuten Nutzung der Produkte steigern können.⁴ Darüber hinaus wurde der Konsum kühlender E-Zigaretten-Aromen bei Jugendlichen mit einer höheren Konsumhäufigkeit in Verbindung gebracht.⁵ Besonders kritisch sieht auch das BfR diese Effekte bei Jugendlichen und unerfahrenen Konsumentinnen und Konsumenten, da die Hemmschwelle für den Einstieg in den Nikotinkonsum sinken könnte.¹

Forderung des ABNR

Aufgrund der fehlenden inhalationstoxikologischen Daten, der genannten Unsicherheiten, u. a. bei der Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen auf den Menschen, sowie des Einflusses dieser Stoffe auf das Konsumverhalten, lehnen wir die vorgeschlagenen Höchstmengen für die genannten Aroma- und Kühlstoffe ab. Wir halten dieses Vorgehen sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus ethischen Gründen für den falschen Weg.

Cannabinoide in E-Zigaretten

Beabsichtigte Neuregelung

Der Entwurf sieht vor, bestimmte Cannabinoide in Flüssigkeiten für E-Zigaretten zu verbieten.

Stellungnahme

Wir begrüßen, dass die Verwendung von Cannabinoiden in E-Zigaretten und Nachfüllbehältern untersagt wird (siehe Seite 8 unter e und Seite 17), sind allerdings irritiert darüber, dass auf Seite 1 von bestimmten Cannabinoiden die Rede ist. Wir halten es für unumgänglich, sowohl natürliche Cannabinoide als Zusatz in Flüssigkeiten von E-Zigaretten zu verbieten, als auch am Verbot synthetischer sowie semi-synthetischer Cannabinoide in diesen Flüssigkeiten (z. B. Hexahydrocannabinol; HHC) festzuhalten. Geregelt wird das Verbot synthetischer und semi-synthetischer Cannabinoide im „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG).

Zusammenfassung und Ausblick

Unter Berücksichtigung der genannten Argumente fordert das ABNR, im weiteren Ordnungsverfahren auf die Festlegung von Höchstmengen für Aroma- und Kühlstoffe zu verzichten und stattdessen ein umfassendes Verbot dieser Stoffe in Flüssigkeiten für E-Zigaretten vorzusehen.

Neben der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁶ fordern auch das ABNR⁷, die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. (DGP) gemeinsam mit einem breiten Bündnis medizinisch-wissenschaftlicher Organisationen und Fachgesellschaften⁸ und der Deutsche Ärztetag⁹ das Verbot von Aromastoffen in Flüssigkeiten für E-Zigaretten. Nur so lassen sich die wissenschaftlichen Unsicherheiten angemessen berücksichtigen und insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, wirksam vor den Risiken des Konsums von E-Zigaretten schützen. Mehrere europäische Länder haben bereits weitreichende Aromenverbote für E-Zigaretten eingeführt. Je nach Land bestehen wenige Ausnahmen, etwa für Tabakaroma oder Menthol.¹⁰ Erste Daten aus den Niederlanden, neun Monate nach Einführung des Aromaverbots in E-Zigaretten, belegen einen Rückgang des E-Zigarettenkonsums. Befragt wurden 1.005 Personen im Alter ab 13 Jahren, die bereits vor Einführung des Verbots E-Zigaretten konsumiert hatten. Ein Anteil von 40 % gab an, den Konsum aufgrund des Aromenverbots reduziert zu haben. Darin enthalten sind 22,4 % der Befragten, die angaben, den Konsum vollständig beendet zu haben.¹¹ Dass sich der Einstieg in den Konsum von E-Zigaretten nach der Einführung von Aromenverboten verringert, wurde für junge Erwachsene anhand von Daten aus den USA gezeigt.¹²

Literatur

- ¹ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Höchstmengenvorschläge für den Einsatz von Kühlstoffen in E-Zigaretten. Stellungnahme Nr. 054/2026 vom 02.10.2026. <https://www.bfr.bund.de/stellungnahme/hoechstmengenvorschlaege-fuer-den-einsatz-von-kuehlstoffen-in-e-zigaretten/>
- ² Kucera C et al. Influence of Cooling Agents on the Arrhythmogenic and Autonomic Effects of Electronic Cigarettes in an in vivo Model. *Circ Arrhythm Electrophysiol.* 2026 Jun;19(6):e014253. doi: 10.1161/CIRCEP.125.014253. Epub 2026 Jun 15. PMID: 42290371; PMCID: PMC13271165.
- ³ https://www.gbe.rki.de/DE/Themen/Gesundheitszustand/KoerperlicheErkrankungen/HerzKreislaufErkrankungen/KoronareHerzerkrankungPraevalenz/koronareHerzerkrankungPraevalenz_node.html?kennzahl=1&darstellung=0&zeit=2025&geschlecht=0&standardisierung=0. Zuletzt abgerufen am 25.10.2026.
- ⁴ Tackett AP, Han DH, Peraza N, et al. Effects of 'Ice' flavoured e-cigarettes with synthetic cooling agent WS-23 or menthol on user-reported appeal and sensory attributes. *Tobacco Control* 2025;34:175–182.
- ⁵ Davis DR, Morean ME, Bold KW, Camenga D, Kong G, Jackson A, et al. Cooling e-cigarette flavors and the association with e-cigarette use among a sample of high school students. *PLoS ONE.* 2021;16(9): e0256844. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0256844>
- ⁶ WHO calls for urgent action to ban flavoured tobacco and nicotine products. <https://www.who.int/news/item/30-05-2025-who-calls-for-urgent-action-to-ban-flavoured-tobacco-and-nicotine-products>. Zuletzt abgerufen am 19.10.2026
- ⁷ <https://www.abnr.de/politische-forderungen/>
- ⁸ Rupp A et al., in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachgesellschaften und Organisationen: Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e. V. (DGIM); Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. (DGK); Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e. V. (DGHO); Deutsche Gesellschaft für Angiologie – Gesellschaft für Gefäßmedizin e. V. (DGA); Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN); Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie e. V. (DGT); Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie e. V. (GPP); Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e. V. (BdP); Deutsche Atemwegsliga e. V.; Deutsche Lungenstiftung e. V.; Aktionsbündnis Nichtrauchen e. V. (ABNR). Medizinische Fachgesellschaften fordern ein Verbot von Aromen in E-Zigaretten [Medical societies in Germany call for a ban on flavors in e-cigarettes - A Position Paper of the German Respiratory Society (DGP) in cooperation with other professional associations and organizations]. *Pneumologie.* 2024 May;78(5):320-324. German. doi: 10.1055/a-2282-9908. Epub 2024 Mar 19. PMID: 38503310.
- ⁹ Bundesärztekammer. Beschlussprotokoll des 130. Bundesärztertages. Beschluss II-05, 130. DÄT 2026. Zuletzt abgerufen am 18.10.2026

¹⁰ European Commission: Commission Staff Working Document. Evaluation of the Tobacco Advertising Directive (2003/33/EC) and other related tobacco control policies across the EU. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026SC0111>. Zuletzt abgerufen am 18.10.2026

¹¹ Hellmich, I. M. et al. Reduced vaping and smoking prevalence among people using e-cigarettes after implementation of an e-cigarette flavour ban in the Netherlands. Tobacco Control 2026. <https://doi.org/10.1136/tc-2025-059567>

¹² Lin M, Abdelfattah LI, Hanchate AD, Sutfin EL, Denlinger-Apte RL. State-Level Flavored E-Cigarette Bans and Initiation Rates Among Youths and Adults. JAMA Netw Open. 2026;9(1):e2551744. doi: 10.1001/jamanetworkopen.2025.51744